

Zweite Beschlussempfehlung und zweiter Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau
der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
(Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

**1. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/4532 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich
(KEG)**

**2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/4158 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozial-
gesetzbuch**

A. Problem

Die drei Gesetzentwürfe schlagen Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und weiterer Gesetze vor.

1. Zu den Drucksachen 15/3676, 15/3986

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasste in seiner Ursprungsfassung den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sowie die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend hat im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Teil des Gesetzentwurfs zum Ausbau der Tagesbetreuung abgetrennt und bereits abschließend beraten (s. hierzu die Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/4045). Der verbleibende Teil des Gesetzentwurfs ist als Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) Gegenstand des vorliegenden Berichts und der zugehörigen Beschlussempfehlung. In seiner Fassung gemäß den Änderungsanträgen auf Ausschussdrucksache 15(12)444 enthält der Gesetzentwurf nunmehr in erster Linie Änderungen des SGB VIII und zielt auf die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, eine Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs, die Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelung der Kostenheranziehung sowie die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht.

2. Zu Drucksache 15/4532

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen aktuell einen besonderen Handlungsbedarf, um den Kommunen auch für die Zukunft ausreichend Gestaltungsspielraum zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu erhalten. Ziel sei es, insbesondere bei einigen kostenträchtigen Leistungen eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu vermeiden oder deutlich einzudämmen und gleichzeitig die Wahrnehmung sozialer Aufgaben durch die Kommunen sicherzustellen und Strukturen zu verbessern. Dazu schlägt der Gesetzentwurf Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich des Sozialhilferechts sowie in den Bereichen des Ersten, Zehnten und Elften Buches Sozialgesetzbuch vor.

3. Zu Drucksache 15/4158

Der Gesetzentwurf des Bundesrates betont, zum selbstverständlichen Grundkonsens der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gehöre es, dass diese als zentrales Ziel immer die Integration in die Gesellschaft verfolge. In letzter Zeit unternähmen islamisch geprägte Gruppierungen verstärkt Anstrengungen, internatsähnliche Betreuungsformen, aber auch Kindertagesstätten aufzubauen. Es gebe Hinweise, dass diese Einrichtungen die Abgrenzung von der deutschen Gesellschaft und Parallelkulturen förderten. Um sich anbahnenden, gesamtgesellschaftlich bedenklichen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten zu können, solle daher eine eindeutige und damit stärkere Verankerung des Integrationsgedankens im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgen.

B. Lösung

1. Zu den Drucksachen 15/3676 und 15/3986

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Annahme des noch nicht abschließend beratenen Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/3676, 15/3986 in geänderter Fassung als Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK).

Annahme des noch nicht abschließend beratenen Teils des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

2. Zu Drucksache 15/4532

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuss

3. Zu Drucksache 15/4158

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/4532 und 15/4158.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Zu den Drucksachen 15/3676 und 15/3986

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) werden wie folgt beziffert:

**Übersicht über die Finanzwirkungen des Gesetzgebungsvorhabens
(ohne Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfestatistik)
(Finanztableau)**

Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Mio. Euro)
1	Mehrkosten für Leistungen nach § 18 auf Grund des erweiterten Personenkreises (§§ 6, 18 Abs. 1) und neuer Leistungsinhalte (§ 18 Abs. 2)	+10
2	Konkretisierung des Schutzauftrags (§ 8a)	kostenneutral
3	Erweiterung des Personenkreises bei Vater/Mutter/Kind-Einrichtungen (§ 19)	+10
4	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitverwandtenpflege (§ 27)	kostenneutral
5	Anhebung der Anspruchsschwelle bei drohender seelischer Behinderung (§ 35a)	-50
6	Beteiligung eines Facharztes bei der Entscheidung über intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland (§ 36)	+0,1
7	Steuerungsverantwortung des Jugendamts (§ 36a)	-100
8	Aufstockung des Pflegegelds für Vollzeitpflege (§ 39)	+17,3
9	Klarstellung der Befugnisse bei der Inobhutnahme (§ 42)	kostenneutral
10	Streichung der Erlaubnispflicht für das Hotel- und Gaststättengewerbe (§ 45 Abs. 1 Nr. 3a)	-0,1
11	Streichung der jährlichen Meldepflicht (§ 47 Abs. 2, 3)	-1
12	vereinfachte Berechnung der Elternbeiträge für Kindertagespflege (§ 90)	kostenneutral
13	vereinfachte Berechnung der Kostenbeiträge für Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung des Kindergelds (§§ 93–97a)	-100
14	Landesrechtsvorbehalt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen	-1

Es wird angegeben, diese Änderungen würden insgesamt zu einer Entlastung in Höhe von rund 215 Mio. Euro führen.

Außerdem wird ausgeführt, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik über die Tagesbetreuung von Kindern werde auf Bundesebene beim Statistischen Bundesamt zu Umstellungskosten in Höhe von ca. 50 000 Euro und laufenden Kosten in Höhe von etwa 60 000 Euro führen. Die Vereinfachung der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen bewirkten Einsparungen in Höhe von ca. 10 000 Euro.

Bei den Ländern (statistische Landesämter) führe die Neuordnung der Jugendhilfestatistik zu Umstellungskosten in Höhe von etwa 100 000 Euro und laufenden Mehrkosten in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro. Die Vereinfachung der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen bewirkten Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

2. Zu Drucksache 15/4532

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) wird ausgeführt, im Bereich der Jugendhilfe würden die Ausgabensenkungen bzw. Einnahmesteigerungen auf rund 250 Mio. Euro jährlich geschätzt. Die Empfänger von Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie die jungen Volljährigen, denen wegen seelischer Behinderung Leistungen gewährt würden, würden derzeit auf Bundesebene nicht erfasst. Exaktere Kostenberechnungen seien daher nicht möglich. Im Bereich des SGB XII werde die Kostenentlastung für die Kommunen für den Bereich Sozialhilfe auf 300 Mio. Euro bundesweit geschätzt.

3. Zu Drucksache 15/4158

Es liegen keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den noch nicht abschließend beratenen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/3676, 15/3986 als Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4532 abzulehnen;
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4158 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Ingrid Fischbach
Berichterstatterin

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.
 - c) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.
 - d) Die Angabe zu § 43 folgt nach der Überschrift zum Zweiten Abschnitt und wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege“.
 - e) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege“.
 - f) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Persönliche Eignung“.
 - g) Die Angabe zum Achten Kapitel wird wie folgt gefasst:
„Achstes Kapitel. Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c)“.
 - h) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt. Pauschalierte Kostenbeteiligung“.
 - i) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
„§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung“.
 - j) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen“.
 - k) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:
„§ 91 Anwendungsbereich“.
 - l) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:
„§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung“.
 - m) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 Berechnung des Einkommens“.
 - n) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94 Umfang der Heranziehung“.
 - o) Die Angabe zu § 96 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „(§§ 43, 44)“ ersetzt.
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
 4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist

die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung
der Personensorge und des Umgangsrechts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Unterstützung“ wird die Angabe „1.“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Satzende wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 2 angefügt:

„2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder tatsächlich sorgen“ eingefügt.

8. § 22a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“

9. In § 23 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
11. In § 24a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“
13. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf

dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.“

14. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

15. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von Absatz 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

- b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.“

bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.“

17. In § 40 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.“

18. In § 41 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 3“ die Wörter „und 4“ eingefügt.

19. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen

Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.“

20. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendumt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Erlaubnis zur Vollzeitpflege“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „betreut oder ihm Unterkunft gewährt“ werden gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Jugendaustausches“ wird ein Komma eingefügt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ein Kind oder Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“.

ccc) Nach der Nummer 6 werden die Wörter „über Tag und Nacht aufnimmt.“ angefügt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Angabe „a)“ vor dem Wort „außerhalb“ sowie der Buchstabe b gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder

b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung

erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

23. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Angaben“ werden die Wörter „sowie der Konzeption“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

25. § 50 Abs. 3 wird aufgehoben.

26. In § 52a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung“ gestrichen.

27. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „und Verwendung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ werden durch die Wörter „der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.

28. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „nach den §§ 42 bis 48a“ die Wörter „und nach § 52“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder“.
 - cc) In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

29. § 63 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Akten und auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.

30. Nach § 64 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“

31. § 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

32. § 67 wird aufgehoben.

33. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „und verwenden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Akten oder auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

34. Dem § 69 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.“

35. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a
Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“

36. In § 76 Abs. 1 werden die Angabe „43“ und das Komma gestrichen.

37. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 42, 43)“ durch die Angabe „(§ 42)“ ersetzt.

38. Dem § 78b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die

1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinn des § 72 Abs. 1 betrauen und
3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.“

39. In § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

40. In § 87 werden die Wörter „und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ sowie die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
41. In § 87a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „(§§ 43, 44)“ ersetzt.
42. In § 89b Abs. 1 werden die Wörter „oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ und die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
43. Dem § 89e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.“
44. § 89f Abs. 3 wird aufgehoben.
45. Die Überschrift des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Achstes Kapitel. Kostenbeteiligung“.
46. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt. Pauschalierte Kostenbeteiligung“.
47. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 90
Pauschalierte Kostenbeteiligung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und Kindertagespflege“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 22, 24“ durch die Wörter „§§ 22 bis 24“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Kostenbeitrag“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Kostenbeitrag“ ersetzt.
 - f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“
48. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen“.
49. Die §§ 91 bis 94 werden durch folgende §§ 91 bis 94 ersetzt:
- „§ 91
Anwendungsbereich
- (1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:
1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
 2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
 5. der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
 6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
 7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).
- (2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:
1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20,
 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,
 3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und
 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).
- (3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.
- (4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.

§ 92

Ausgestaltung der Heranziehung

(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 und Abs. 2 Nr. 4 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,
4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 93

Berechnung des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis

zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
3. Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 von Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

§ 94

Umfang der Heranziehung

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.

(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtigter sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.

(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.

(6) Junge Menschen haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

50. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „kein“ wird durch das Wort „weder“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „des Ersten Buches“ werden die Wörter „noch Kostenbeitragspflichtiger“ eingefügt.

51. § 96 wird aufgehoben.

52. § 97a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Teilnahmebeitrags“ werden die Wörter „oder Kostenbeitrags“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „nach den §§ 92 bis 94“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „Volljährige“ werden ein Komma und die Wörter „deren Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Teilnahmebeitrags“ durch die Wörter „des Kostenbeitrags“ ersetzt.

53. Nach § 97a werden folgende §§ 97b und 97c eingefügt:

„§ 97b

Übergangsregelung

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum ... [einsetzen: Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 97c

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln.“

54. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 1 bis 6 werden Nummern 4 bis 9 und die Nummern 8 bis 10 werden Nummern 10 bis 12.
- c) Vor der Nummer 4 werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:
 - „1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,
 3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a,“.
- d) In der neuen Nummer 11 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ eingefügt.

55. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

 1. im Hinblick auf die Hilfe
 - a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,
 - b) Art der Hilfe,
 - c) Ort der Durchführung der Hilfe,
 - d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,
 - e) familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,
 - f) Intensität der Hilfe,
 - g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,
 - h) Gründe für die Hilfestellung,
 - i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie
 2. im Hinblick auf junge Menschen

- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,
 - d) anschließender Aufenthalt,
 - e) nachfolgende Hilfe;
3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen
- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
 - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 42 und 43“ durch die Angabe „nach § 42“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a werden vor dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „Geburtsmonat und“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über
1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,
 2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind
1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie
 - c) der Anzahl der Gruppen,
 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,
 3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - d) erhöhter Förderbedarf.“
- f) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:
- „(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:
1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung,
 2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit,
 - d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,
 - e) erhöhter Förderbedarf,
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.
- (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind
1. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege,
 2. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „bei den Erhebungen über die Einrichtungen“ werden die Wörter „soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Trägers“ ein Komma und die Wörter „der Rechtsform“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach Art des Trägers“ die Wörter „und der Rechtsform“ angefügt.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstaben a und b werden gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Beschäftigungsumfang“ ersetzt.
 - ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich.“

56. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 5 werden gestrichen.

cc) In Nummer 8 wird die Angabe „Abs. 6 bis“ durch die Angabe „Abs. 6, 6a und“ ersetzt.

dd) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Dezember“ ein Komma und danach folgende Nummer 10 angefügt:

„10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

57. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „8 bis 10“ jeweils durch die Angabe „7 und 8 bis 10“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 69 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 und 6“ und die Angabe „§ 99 Abs. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 7 bis 10“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Träger der freien Jugendhilfe nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9,“.

ee) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 99 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 7 und 9“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

58. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 43 Abs. 1 oder“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Nr. 8a werden die Wörter „sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ angefügt.
2. Dem § 128 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden“ angefügt.

Artikel 3

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 55 Buchstabe a und c, Nr. 56 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe c und Nr. 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Ingrid Fischbach, Jutta Dümpe-Krüger und Ina Lenke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/3676** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 2004 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/4532** wurde dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2005 federführend und dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/4158** hat der Deutsche Bundestag in derselben Sitzung ebenfalls dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK, **Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045** in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(12)444 betont, das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) habe sich in seinen Zielsetzungen und seiner Struktur grundsätzlich bewährt und zu einer Qualifizierung der Angebote im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien beigetragen. Nach mehr als zehnjähriger Erfahrung im Umgang mit dem SGB VIII existiere aber ein Bedarf nach besserer Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft weiter zu befördern. Er stelle sicher, dass zielgerichtet diejenigen jungen Menschen und ihre Familien, die Hilfe brauchten, auch in Zukunft die geeigneten und notwendigen Leistungen erhielten. Dies gelinge bei gleichzeitiger erheblicher Entlastung der Haushalte der Kommunen durch Steigerung der Zielgenauigkeit und Effizienz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- a) die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl

Dazu wird ausgeführt, die Anforderungen, die unsere hoch technisierte Gesellschaft an Kinder, Jugendliche und deren Eltern stelle, seien hoch. Soziale Probleme und persönliche Belastungen durch Arbeitslosigkeit, Scheidung, Überschuldung etc. führten immer häufiger zu familiären Krisen. Wenn das Familiensystem mit der Bewältigung solcher Krisen überfordert sei, könne dies zur Kindeswohlgefährdung

führen. In solchen Situationen sei kein polizeirechtlicher Eingriff gefordert, sondern unterstützende Hilfe. Um diese entsprechend qualifiziert zu gewähren, sehe der Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen vor:

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts,
 - Neuregelung der Inobhutnahme,
 - verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe.
- b) die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts

Hierzu heißt es, die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts solle verbessert werden, damit vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen die Leistungen gezielt denjenigen jungen Menschen zu Gute kämen, die der Unterstützung bedürften. Dieses Ziel wolle der Gesetzentwurf erreichen durch

- Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen,
- zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Rückführung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle.

- c) die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Nachbesserungsbedarf existiere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik, insbesondere im Hinblick auf das Erhebungsprogramm und die Periodizität der Erhebungen, namentlich im Bereich der Statistik über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Der Gesetzentwurf will die Rechtsgrundlagen für eine Verbesserung der Datenerhebung schaffen mit dem Ziel, aussagekräftige Daten zeitnah als Grundlage für politische Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

- d) die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs

Der Gesetzentwurf will die stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe erreichen durch

- eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Gestaltung der Kostenbeteiligung,
- die Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern,
- die Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen.

- e) die Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelung der Kostenheranziehung

Der Gesetzentwurf will die Kostenbeteiligung im SGB VIII von Grund auf reformieren. Die Neuregelung führe zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. In der Folge könn-

ten in den Kommunen erhebliche Kosten eingespart werden, insbesondere beim Personalaufwand.

- f) die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht

Die vorgesehenen Korrekturen bewirkten eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz und dessen Anpassung an die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31 bis 50).

2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf **Drucksache 15/4532** beinhalten

- a) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem:
- Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen; Überführung der bundesrechtlichen Regelungen bezüglich Zuständigkeiten, Trägerstruktur und Behördenzuständigkeiten;
 - stärkere Kostenbeteiligung von Eltern, jungen Volljährigen und Lebenspartnern sowie Verwaltungsvereinfachung durch pauschalierte Kostenbeiträge;
 - Stärkung des staatlichen Wächteramtes und Betonung des Schutzauftrages des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung;
 - Gleichbehandlung von allen jungen Menschen mit Behinderung: Beendigung der Sonderzuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen;
- b) im Bereich des Sozialhilferechts:
- Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen: Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sollen ausschließliche Ländersache werden, ebenso die Bestimmung der Regelsätze;
 - Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeit für den Sozialhilfeträger;
 - vollständige Versagung der Unterkunftskosten bei Nichtbefolgung der Informationspflicht vor Anmietung einer neuen Wohnung und Unangemessenheit der Wohnung;
 - besserer Schutz der Sozialhilfeträger vor Kostenübernahmepflichten in Einrichtungen, die nicht dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen;
 - Änderung im Vertragsrecht des SGB XII dahin gehend, dass die Fortgeltung abgelaufener Vereinbarungen auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt wird;
 - Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die in einer sta-

tionären Einrichtung Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel erhalten;

- Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten;
 - Stärkung der Erbenhaftung: Einführung einer unbeschränkten Haftung des Nachlasses;
 - Einbeziehung der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Regelung des § 264 SGB V;
- c) im Bereich des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Einfügung einer Finanzkraftklausel, gültig für alle Bücher des Sozialgesetzbuches;
- d) im Bereich des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – eine Schärfung der Generalklauseln für die Missbrauchskontrolle;
- e) im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – Änderung im Vertragsrecht des SGB XI dahin gehend, dass die Fortgeltung abgelaufener Pflegesätze auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt wird.

3. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 15/4158** sieht vor, das Postulat der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund in Staat und Gesellschaft zu verankern. Durch die Hervorhebung und Betonung der Integration im Gesetz werde die Basis geschaffen, bei der Ausgestaltung der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Beachtung des Wohls für Kinder und Jugendliche die Zielsetzungen des § 1 SGB VIII stärker als bisher einzubinden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) – Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045

Der **Innenausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 1. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenhaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hatte bereits im Oktober 2004 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3676 votiert und hat zu der nunmehr erfolgten Beratung keine erneute Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 61. Sitzung am 1. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) – Drucksache 15/4532

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 1. Juni 2005 mit einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU und im Übrigen einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 94. Sitzung am 1. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 105. Sitzung am 1. Juni 2005 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 61. Sitzung am 1. Juni 2005 einstimmig bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

1.1 Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) – Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU, den noch nicht abschließend beratenen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/3676, 15/3986 und 15/4045 als Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) in der eingangs wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Die zu dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der CDU/CSU angenommen und sind Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ihrerseits folgende Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf vorgelegt:

1.

Artikel 1 Nr. 13 (Nr. 11 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

§ 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kindern oder Jugendlichen, die durch eine seelische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Kindern und Jugendlichen mit einer anderen seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.“

b) Folgender neuer Absatz 1a wird eingefügt:

„1a) Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder oder Jugendliche, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Begründung

Die Kommunen beklagen bundesweit enorme Kostensteigerungen und deutliche Mitnahmeeffekte sowie erhebliche Auslegungsprobleme aufgrund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite des Leistungstatbestandes § 35a SGB VIII. Durch die Neufassung wird der bislang ausufernde Tatbestand der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen im Sozialgesetzbuch XII (§ 53 SGB XII) enger gefasst. Die Neufassung hat zur Folge, dass nur eine wesentliche seelische Behinderung zum Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe führt. Personen mit nicht wesentlichen Behinderungen kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Ferner droht künftig eine seelische Behinderung nur dann, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Leistungen der Eingliederungshilfe können so ziel- und zweckgerichteter gewährt werden, so dass letztlich genügend Ressourcen für die eigentlichen Hilfebedürftigen vorhanden sind. Außerdem wird erst durch diese Neuregelung einheitliches Recht für alle jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen. Dies war auch die Intention des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), das zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Gerade dieses Ziel der Gleichbehandlung wird durch die unterschiedlichen Regelungen im Bereich junger Menschen mit Behinderungen allerdings verfehlt. Eine Neuregelung ist auch deshalb erforderlich.

2.

Artikel 1 Nr. 15 (Nr. 13 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

§ 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36 a

Selbstbeschaffung durch Leistungsempfänger

Die Selbstbeschaffung der Leistungen ohne Einwilligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ihn grundsätzlich nicht zur Übernahme der Kosten.“

Begründung

Die Formulierung ist klarer, präziser und eindeutiger als im KICK.

3.

Nach Artikel 1 Nr. 17 (Nr. 15 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzesentwurfes wird folgende Nr. 17 a (Nr. 15 a Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) eingefügt:

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wurde im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 bis 35 eine Maßnahme begonnen, kann diese Maßnahme auf Antrag über den Zeitpunkt der Volljährigkeit fortgesetzt werden, wenn der junge Volljährige bereit ist an der Maßnahme mitzuwirken und diese Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen notwendig ist. Dies gilt nur, wenn der junge Volljährige an einer schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt. Die Hilfe endet mit dem Abschluss der Maßnahme, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Antrag auf Fortführung der Maßnahme kann bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.“

Begründung

Bisher können junge Volljährige auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres – in Einzelfällen sogar bis Ende des 27. Lebensjahres – erstmals Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die Hilfestellung für junge Volljährige berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht. Jugendhilfeleistungen für über 21-Jährige sollten aber auch nach dem Willen des Gesetzgebers nach § 41 a. F. die Ausnahme sein, in der Praxis hat sich dies jedoch zum Regelfall umgekehrt. Folge hiervon sind massive Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand und zum Teil Mitnahmeeffekte. Jugendämter vertreten zudem die Auffassung, dass nach Eintritt der Volljährigkeit die erzieherischen Methoden der Jugendhilfe weniger Erfolg versprechend sind, insbesondere, wenn die Hilfe erst nach Volljährigkeit beginnt.

Durch die Neufassung wird erreicht, dass bei jungen Volljährigen nur begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden (keine Ersthilfe für junge Volljährige mehr) und die Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet sind. Notwendige Hilfe zur Selbsthilfe kann jungen Volljährigen effektiv durch die Leistungen zur Eingliederung aus dem SGB II angeboten werden, dessen erklärtes Ziel es ist, gerade arbeitsfähige junge Menschen besser und schneller in Arbeit zu bringen. Ebenso kommen Angebote der Wohnungsvermittlung oder Schuldnerberatung in Betracht.

Die gesellschaftliche Integration junger Menschen sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit erfolgt zu wesentlichen Teilen im Rahmen schulischer oder beruflicher Ausbildung. Durch die Bindung der Hilfestellung an eine schulische oder berufliche Ausbildung wird sichergestellt, dass der

junge Volljährige die Zeit der Hilfestellung sinnvoll nutzt, um in der Zukunft ein eigenständiges Leben führen zu können. Die erzieherische Leitlinie des Gesetzes wird betont. Im Sinne des aktivierenden Sozialstaates entspricht die Neuregelung dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“.

4.

Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzesentwurfes wird wie folgt gefasst:

§ 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach den §§ 22 bis 26 kann Landesrecht regeln, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe den kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden; davon unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung

Hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Öffnungsklausel im Interesse der Länder und Kommunen notwendig. Um Verantwortungsebenen effektiver gestalten und kommunale Bedarfsplanung optimal umsetzen zu können, ist ausdrücklich zu regeln, dass Aufgaben nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII durch landesgesetzliche Regelungen kreisangehörigen Gemeinden übertragen können (§ 69 SGB VIII). Die Planungs- und Gestaltungsverantwortung soll jedoch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte – Jugendämter) verbleiben. Diese Öffnungsklausel ist notwendig, damit die Betreuungsangebote für Kinder nach Möglichkeit orts- und sachnah sowie familienfreundlich ausgestaltet werden können und somit eine qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Kinderbetreuung möglich ist.

Die im Gesetzesentwurf bislang vorgesehene Öffnungsklausel trägt diesem Anliegen nur bedingt Rechnung. So bleibt insbesondere unklar, ob mit einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege eine konkrete Zuständigkeitsverlagerung verbunden ist. Um hier abschließend Rechtsklarheit zu schaffen, wird eine andere Formulierung zur vorgesehenen Öffnungsklausel vorgeschlagen.

5.

Nach Art. 1 Nr. 39 (Nr. 35 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzesentwurfes wird folgende Nr. 39 a (35 a Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) eingefügt:

In § 85 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder kann durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 7 bestimmt werden.“

Begründung

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird durch die derzeitige Rechtslage eine zielführende und effek-

tive Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der staatlichen Aufsicht vereitelt. Die bundesrechtlichen Schranken führen z. B. in Bayern zu dem absurden Ergebnis, dass altersgemischte Einrichtungen (= Kindergarten, Hort, Netz für Kinder und Krippe unter einem Dach) teilweise von den Jugendämtern und von den Regierungen gleichzeitig beaufsichtigt werden. Durch Landesrechtsvorbehalt soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte staatliche Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf die orts- und sachnähere Ebene der Kreisverwaltungsbehörden zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 85 Absatz 4 um den Satz 2 muss im Zusammenhang zu § 69 Abs. 5 gesehen werden. Wenn Aufgaben nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII durch landesgesetzliche Regelungen kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden, geht damit einher, dass auch die Aufsicht auf Kreisverwaltungsbehörden übertragen werden muss und nicht zentral wahrgenommen werden kann.

6.

Artikel 1 Nr. 48 (Nr. 44 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes wird wie folgt ergänzt:

a) In § 90 Absatz 1 werden

1. in der Nr. 2 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt,
2. nach der Nr. 2 die folgenden Nummern 3 bis 7 eingefügt:
 3. der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17,
 4. der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18,
 5. der Erziehungsberatung nach § 28,
 6. therapeutischer Leistungen im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)
 7. therapeutische Leistungen im Rahmen einer ambulanten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a Abs. 1 Nr. 1)
3. die bisherige Nr. 3–6 werden Nr. 8–11.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „8“.

Begründung

Die Kostenbelastung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist durch die verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten im Beratungsbereich und bei Hilfen mit therapeutischen Inhalten stark angestiegen. Diese Leistungsangebote weiterhin kostenfrei auszustatten widerspricht dem Prinzip der eigenverantwortlichen

Lebensgestaltung und ist angesichts der Finanzsituation der Kommunen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Einfügung einer Vorschrift über die Möglichkeit zur Erhebung von pauschalierten Teilnahmebeiträgen stellt es in das Ermessen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, über Grund und Höhe des Teilnahmebeitrages für ihre Einrichtungen und Leistungsangebote frei zu entscheiden. Der öffentliche Träger kann diesen Beitrag prozentual an den Kosten einer Fachleistungsstunde orientieren, hat aber auch die Möglichkeit, je nach Art des Beratungsangebotes (z. B. individueller Rechtsanspruch nach § 28 oder sonstige Beratungsangebote) zu differenzieren.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Beratungsangebote ist es geboten, für sämtliche Beratungsformen die Möglichkeit zur Erhebung von Kosten zu eröffnen. Die Hilfen zur Erziehung sind in §§ 27 bis 35 nicht abschließend geregelt. Im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 27 können deshalb auch andere therapeutische Leistungen begehrt werden. Für diese Leistungen, die oft im Vorfeld vergleichbarer Leistungen nach SGB V stehen, ist es gerechtfertigt eine Kostenbeteiligung vorzusehen. Dies gilt ebenso für die ambulanten Eingliederungshilfen des § 35 a, die in der Regel das Ziel verfolgen, seelische Störungen mit therapeutischen Hilfen zu beseitigen, die das Rehabilitationsziel (Vermeidung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) beeinträchtigen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Einordnung von Beratungsangeboten nach § 28 ist diese Hilfeart besonders im Katalog der beitragsfähigen Leistungen benannt.

Die Möglichkeit, bei fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit im Einzelfall von einem Teilnahmebeitrag abzusehen, ist bereits im geltenden Recht (Absätze 2 und 3) unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen und bleibt unverändert.

7.

Artikel 1 Nr. 1 a) wird gestrichen.

Die Buchstaben b) – j) werden zu Buchstaben a) – i)

Der Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

„§ 50 a Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“

Artikel 1 Nr. 4 (Nr. 4 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes wird gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5-25 (Nr. 5-21 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes werden zu Artikel 1 Nr. 4-24 (Nr. 4-20 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG).

Nach Art. 1 Nr. 24 (Nr. 20 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) des Gesetzentwurfes wird Nummer Nr. 25 (Nr. 21 Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) eingefügt:

Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50 a
Schutzauftrag des Jugendamtes
bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, so hat es von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und nach Maßgabe von Absatz 2

die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese das Jugendamt über solche Anhaltspunkte informieren.

(2) Das Jugendamt ist befugt, die Personensorgeberechtigten zur Klärung des Gefährdungsrisikos zu befragen; diese sind zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt verpflichtet. Das Kind oder der Jugendliche ist im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen.

(3) Das Jugendamt bietet den Personensorgeberechtigten Leistungen, insbesondere Hilfe zur Erziehung, an. Sind diese nicht bereit oder in der Lage, die Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf diese Weise die Gefährdung abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Bei Gefahr im Verzug oder fehlender Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr hat das Jugendamt selbst die Information weiterzugeben.

(4) Eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist insbesondere zu vermuten

1. wenn das Kind oder der Jugendliche wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat,
2. wenn das Kind oder der Jugendliche Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt,
3. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Kindes oder
4. bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr.“

Begründung

§ 50 Abs. 3 SGB VIII räumt dem Jugendamt einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage ein, ob es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. In der Praxis ist eine Zurückhaltung der Jugendämter bei der Anrufung der Familiengerichte zu erkennen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit Blick auf das Elternrecht (Art. 6 GG) die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge in § 1666 BGB vom Gesetzgeber hoch angesetzt wurde.

Mit Blick sowohl auf die Fälle der Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung, bei denen Kinder schwerst geschädigt oder getötet wurden, als auch auf die Ereignisse, in denen Kinder und Jugendliche durch besonders aggressives und gewalttätiges Verhalten sich selbst und auch andere gefährdet haben, soll das staatliche Wächteramt bzw. der Schutzauftrag der Jugendämter gesetzlich stärker betont werden. Diese sind nicht ausschließlich Dienstleistungsbehörden.

Neu eingeführt werden die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt und die gesetzliche Festschreibung der Intervention des Jugendamtes bis hin zur Anru-

fung des Familiengerichts als „Muss-Vorschrift“. Ferner wird auf die in der Praxis unumgängliche Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hingewiesen, damit Jugendämtern auch die notwendigen Erkenntnisse zufließen und sie ihrem Schutzauftrag gerecht werden können.

Die neue Vorschrift des § 50 a SGB VIII soll damit zum einen ein praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfebedarf darstellen, zum anderen auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität durch eine möglichst frühzeitige Einwirkung auf gefährdete Jugendliche leisten.

Eine Klärung, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und ob ein entsprechender Hilfebedarf besteht, ist dem Jugendamt oft nur bei einem Gespräch mit den Eltern möglich. Die Regelung sieht deshalb vor, dass das Jugendamt die Eltern befragen darf und diese zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Zeichnet sich im Rahmen des Gesprächs ein Jugendhilfebedarf ab, muss das Jugendamt entsprechende Beratung und sonstige Leistungen anbieten. Sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen und ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

Was unter dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu verstehen ist, wurde bislang nicht eindeutig definiert. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Beispielfällen, soll dazu beitragen, dass Jugendämter früh und vor allem rechtzeitig auf den Plan treten.

In der Anhörung vom 29. 09. 2004 wurde vorgeschlagen, dass sich die systematisch bessere Einordnung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung als neuer § 50a anbietet. Empfohlen wurde ebenfalls, dass die angeführten Gründe, die eine Gefährdung des Wohls des Kindes vermuten lassen im TAG aufgenommen werden sollten.

Diese Anträge wurden mit Ausnahme der Nummern 4 und 5 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die Anträge Nummer 4 und 5 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

1.2 Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) – Drucksache 15/4532

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4532.

1.3 Zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Drucksache 15/4158

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4158.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hatte ursprünglich die Beratungen zu dem noch ungetrennten Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/3676, 15/3986 bereits im September und Oktober 2004 begonnen. Im Verlauf dieser Beratungen hielt er es mehrheitlich für sachgerecht, diesen Entwurf in zwei separate Gesetzentwürfe aufzuspalten. Im Anschluss daran wurden im Oktober 2004 zunächst die Beratungen zu dem ersten Teil des Gesetzentwurfs abgeschlossen, der schließlich als Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder verabschiedet wurde (s. hierzu die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 15/4045).

Zu dem verbleibenden Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/3676, 15/3986 und 15/4045 sowie zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 15/4532 und 15/4158 hat der Ausschuss in seiner 50. Sitzung am 23. Februar 2005 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Zu dieser Anhörung in der 55. Sitzung des Ausschusses am 13. April 2005 waren als Sachverständige eingeladen: **Ursula Friedrich**, Deutscher Landkreistag; **Andrea Hoffmeier**, Deutscher Bundesjugendring; **Beate Holstein**, Kreisverwaltung Offenbach; **Klaus Lachwitz**, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.; **Michael Löher**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; **Dr. Christian Lüders**, Deutsches Jugendinstitut; **Dr. Thomas Meysen**, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.; **Werner Nunnenmann**, Fachbereich Soziale Sicherung, Altenhilfe und Senioren Mannheim; **Regina Offer**, Deutscher Städtetag; **Dr. Robert Sauter**, Bayerisches Landesjugendamt; **Norbert Struck**, Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Auf das Wortprotokoll der Anhörung und die dem Protokoll beigefügten und als Ausschussdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen wird hingewiesen. Ferner gingen dem Ausschuss unaufgefordert eingesandte Stellungnahmen zu den Vorlagen zu, die verteilt wurden und in die Beratungen eingingen.

Der Ausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 fortgesetzt und sodann in seiner 58. Sitzung am 1. Juni 2005 abgeschlossen.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat die **Fraktion der SPD** vorgetragen die wesentlichen Punkte im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (KICK) bei der Reform der Kinder- und Jugendhilfe seien die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe sowie die Verbesserung der Datenlage.

Darüber hinaus sei der ursprüngliche Entwurf auf Drucksache 15/3676 um Regelungen zur Tagespflege und zur Vollzeitpflege ergänzt worden. Kinder in Kindertagespflege sollten die gleiche Qualität der Betreuung vorfinden wie in einer Einrichtung. Die Kindertagespflege sei erlaubnispflichtig, wenn Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden sollten. Die Erlaubnis sei an Qualitätskriterien geknüpft und werde erteilt, wenn die Tages-

pflegepersonen entsprechend qualifiziert seien und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügten. Neu formuliert ohne wesentliche inhaltliche Änderungen würden auch die Regelungen über die Erlaubnis zur Vollzeitpflege.

Zum Entwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/4532 (KEG) kritisierte die Fraktion der SPD, hiermit würde die Kinder- und Jugendhilfe strukturell verändert. Bislang gewährleisteten die bereitgestellten Strukturen, dass Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland gut aufwachsen könnten. Mit den im KEG vorgesehenen Änderungen würde es demgegenüber nur noch eine rein kompensatorische Jugendhilfe geben, die lediglich in den schlimmsten Fällen eingreifen könne. Abzulehnen sei insbesondere die im KEG vorgesehene Finanzkraftklausel, wonach Leistungen nur noch dann erfolgen sollten, wenn die Leistungsfähigkeit der Kommunen dies zuließe. Dies bedeute eine Veränderung weg vom Sozialstaat mit einem Anspruch auf Hilfestellung hin zu einem Almosenstaat. Zur Lösung von Zukunftsaufgaben seien adäquate Leistungen der Jugendhilfe unerlässlich; andernfalls seien auch die zu erwartenden Folgekosten um ein vielfaches höher als die zunächst scheinbar eingesparten Mittel.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, auch sie befürworte eine Stärkung der Kindertagespflege. Die hierzu im KICK vorgeschlagenen Regelungen seien jedoch noch nicht ausgereift. Das Anknüpfen an Betreuungsverhältnisse von mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich bzw. drei Monaten widerspreche der Zielsetzung, kontinuierliche Tagespflegebeziehungen zu schaffen. Man laufe Gefahr, dass die Betreuungsverhältnisse vor Ablauf von drei Monaten abgebrochen würden, um der Erlaubnispflicht zu entgehen. Das Gesetz enthalte auch keine Standards für die Qualifizierung und für die Eignung der Tagespflegepersonen. Damit seien keine nachvollziehbaren Kriterien für die Erlaubniserteilung vorhanden.

Insgesamt sei das KICK als ein erster Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich zu begrüßen. Es seien jedoch weitere Änderungen an diesem Entwurf erforderlich. Ihre Fraktion werde hierzu noch einen Entschließungsantrag vorlegen. Zum einen müsse in § 35a eine einheitliche Regelung für alle jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Erforderlich sei ein Angleich der Regelungen für seelisch Behinderte an die Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte junge Menschen. Zum zweiten müsse der Leistungsrahmen für junge Volljährige überprüft werden mit dem Ziel, die Hilfeleistungen zielgerichtet und nachhaltig auszurichten. Weiterhin müssten die Aufgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden können. Wer Verpflichtungen habe, müsse auch über entsprechende Handlungsmöglichkeiten verfügen. Erforderlich sei außerdem eine Öffnungsklausel, mit der die Aufsicht über die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung den Kreisverwaltungen übertragen werden könne. Schließlich müsse auch eine Gleichbehandlung bezüglich der Kostenheranziehung bei ambulanten Hilfeleistungen geschaffen werden.

Zum Entwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/4532 (KEG) führte die Fraktion der CDU/CSU aus, grundsätzlich sei es die richtige Zielsetzung, wirklich Hilfebedürftigen nachhaltige und zielgerichtete Leistungen zukommen lassen zu wollen. Dennoch bestehe im Hinblick auf diesen Gesetz-

entwurf noch Diskussionsbedarf, da ein insgesamt schlüssiges Gesamtkonzept noch fehle. Dies betreffe insbesondere die in dem Entwurf vorgesehene Finanzkraftklausel, die das Problem der Eingliederungshilfe nicht löse. Ähnliches gelte für eine Zuständigkeitsverlagerung für die Bemessung und Festsetzung der Regelsätze vom Bund auf die Länder.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Unterschiede zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (KICK) und dem des Bundesrates (KEG) seien gravierend. Ersterer zielt auf eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei würden auch Einsparungen erzielt, die jedoch nicht zu Lasten von Kindern und Jugendlichen gingen. Demgegenüber habe das KEG in erster Linie Einsparmöglichkeiten vor Augen. Es beinhalte die Stärkung der Länderkompetenzen durch weitere Öffnungsklauseln, die die Einheit der Jugendhilfe gefährden und ihrer Qualität schaden würden. Hilfen im Ausland sollten für vollständig unzulässig erklärt werden. Eltern, junge Volljährige und Lebenspartner sollten stärker an den Kosten beteiligt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht solle eingeschränkt werden. Bei ambulanten Leistungen solle eine Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger erfolgen. Die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sollten in andere Bereiche verlagert und die Leistungen für junge Volljährige auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Die Einführung einer Finanzkraftklausel schließlich würde in der Tat die Hilfe für Kinder und Jugendliche von der finanziellen Leistungskraft der Gemeinden abhängig machen. In eine ähnliche Richtung zielten auch die von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsanträge. An diesen Anträgen übte die Berichterstatterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN detaillierte Kritik. Insgesamt zielten diese Anträge sowie auch der Entwurf des KEG auf einen Abbau des Sozialstaats, dem aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könne.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, beide Gesetzentwürfe verfolgten das richtige Ziel; zu diskutieren sei allerdings über die Details. Im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sei insbesondere zu begrüßen, dass im § 43 nunmehr eine Regelung über die Erlaubnis zur Kindertagespflege geschaffen werden solle. Mit den Koalitionsfraktionen habe man sich auf eine Erlaubnispflicht bei einer Betreuung gegen Entgelt von mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich und von länger als drei Monaten geeinigt. Im Übrigen habe sich auch aus Sicht der FDP-Fraktion in der Praxis Reformbedarf beim SGB VIII gezeigt. Auch in Zeiten knapper Kassen sei eine höhere Effizienz und Effektivität in der Kinder- und Jugendhilfe anzustreben. Dabei müssten die Kinder und Jugendlichen immer in den Mittelpunkt gestellt werden. Sparen an Kindern sei sparen an der falschen Stelle.

Auch das KEG verfolge eine gute Absicht. Nicht mittragen könne die Fraktion der FDP allerdings die Übertragung weitreichender Kompetenzen im Bereich der Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe auf die Länder. Dies könnte zu unzumutbaren Härten führen. Auch massive Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts könnten nicht befürwortet werden. Bei den intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland müssten sicherlich Missbräuche verhindert werden. Jedoch habe die durchgeführte Anhörung gezeigt, dass eine

Maßnahme im Ausland manchmal auch preiswerter sein könne als im Inland. Diese Möglichkeiten sollten nicht verschlossen werden. Die Fraktion der FDP könne schließlich auch die vorgeschlagenen Einschränkungen der Hilfe für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nicht mittragen.

Die Fraktion der FDP werde zum KICK und KEG noch Entschließungsanträge vorlegen.

Die **Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt**, hat betont, auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) werde eine Entlastung der Kommunen in einer Größenordnung von mehr als 200 Mio. Euro erreicht. In der Tat liege ein wesentlicher Unterschied dieses Entwurfs zu dem des Bundesrates jedoch darin, dass ersterer primär die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln wolle, die fachliche Diskussion sowie die Rechtsprechung aufnehmen und erfolgte Veränderungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtige. Demgegenüber zielt der Entwurf des Bundesrates (KEG) in erster Linie auf eine Entlastung der Kommunen und nehme zu wenig Rücksicht auf die erfolgten Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf fachliche Aspekte und auf die Rechtsprechung. Das Anliegen von Jugendpolitikerinnen und -politikern müsse der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Integration in Schule und Beruf sein. Dies dürfe nicht primär von ökonomischen und finanziellen Aspekten abhängig gemacht werden. Auf diese Weise kurzfristig erzielte Einsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe würden sich mittel- und langfristig in einem um ein Vielfaches erhöhten Mehrbedarf beim Arbeitslosengeld II sowie an anderen Kostenstellen bis hin zum Strafvollzug niederschlagen.

Allerdings dürfe die Kinder- und Jugendhilfe auch nicht weiterhin Aufgaben wahrnehmen, für die sie nicht gedacht sei. Sie sei kein Reparaturbetrieb für Versäumnisse der Schulen und auch kein „Selbstbedienungsladen“ für Besserverdienende. Solchen Fehlentwicklungen trage das KICK in ausreichender und pragmatischer Form Rechnung genauso wie der fachlichen Diskussion und den Vorgaben der Rechtsprechung.

Die Ministerin betonte, die stattgefundenen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Opposition und auch des Bundesrates hätten gezeigt, dass im Bereich der Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe durchaus eine Reihe von Übereinstimmungen bzw. Kompromissmöglichkeiten bestünden. Nicht Kompromissfähig sei allerdings eine gänzliche Streichung des § 35a; Bedenken bestünden auch im Hinblick auf den zu dieser Vorschrift vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU. Die dort weiterhin vorgeschlagene Änderung des § 36a berücksichtige nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und den Anspruch auf Erziehungsberatung. Große Bedenken seien auch im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen zu den jungen Volljährigen anzumelden. Nur ein vergleichsweise kleiner Prozentsatz von jungen Menschen über 18 Jahren nehme Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch. Deswegen seien auch durch Leistungskürzungen zu erzielende Einsparungseffekte gering und stünden in keinem Verhältnis zu den negativen Folgen für die Integration junger Menschen in die Gesellschaft. Ebenso widerspreche

es ordnungspolitischen Gesichtspunkten, in § 85 die Aufsicht und die Finanzierung in eine Hand zu legen. Schließlich würde die Erhebung einkommensabhängiger Beiträge bei den ambulanten Leistungen ein großes Maß an Bürokratie hervorrufen, während pauschalierte Beiträge Abschreckungseffekte gerade bei denjenigen hervorrufen würden, die ohnehin Hemmschwellen hätten, Erziehungs- oder Familienberatung in Anspruch zu nehmen.

Zu den Regelungen der Tagespflege betonte die Ministerin, gerade die Tagesmüttervereine hätten vehement für einen Erlaubnisvorbehalt plädiert, und zwar noch in einer sehr viel stringenteren Form als jetzt vorgesehen. Es sei darauf hinzuweisen, dass für die Pflege älterer Menschen nicht nur eine Erlaubnispflicht, sondern auch Kontrollmechanismen bestünden. Der Schutz von Kindern müsse adäquaten Erwägungen folgen. Es müsse auch bedacht werden, welche Forderungen in der Öffentlichkeit an den Staat herangetragen würden, wenn Einzelfälle bekannt werden sollten, in denen Tagespflegepersonen die Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder vernachlässigten.

B. Einzelbegründung

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zur Überschrift des Gesetzes

Folgeänderung zur Herausnahme der Regelungen zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 15/3676).

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Benennung des § 36a wird dessen Inhalt besser wiedergegeben.

Zu den Buchstaben d und e

Folgeänderungen zu der eigenständigen Regelung zur Erlaubnis der Tagespflege bzw. der Neuformulierung zur Erlaubnis der Vollzeitpflege.

Zu Buchstabe g

Mit dem Begriff der „Kostenbeteiligung“ als Überschrift des Achten Kapitels wird der Inhalt deutlicher als zuvor wiedergegeben, weil dieser nicht nur Kostenbeiträge, Gebühren und Auslagen, sondern auch Teilnahmebeiträge umfasst.

Zu den Buchstaben h bis j

Aus systematischen Gründen wird die Kostenheranziehung für teilstationäre Leistungen nicht mehr in § 90, sondern wie nach geltendem Recht in den §§ 91 ff. geregelt. Die Änderung der Überschriften dient der Abgrenzung der Formen der Kostenbeteiligung des § 90 zu denen der §§ 91 ff.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 8a Abs. 1 trägt der Subjektstellung des Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung und verpflichtet das Jugendamt, grundsätzlich auch das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Risikoabschätzung zu beteiligen.

Die Gefährdungseinschätzung stellt eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dar und erfordert entsprechende Qualifikationen. Viele Träger von Einrichtungen und Diensten verfügen jedoch nicht über die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz. Die nunmehr in § 8a Abs. 2 ausdrücklich vorgesehene Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft stellt die erforderliche Kompetenz bei allen Trägern und Einrichtungen sicher.

Mit Streichung des Wortes „schwerwiegende“ in § 8a Abs. 3 wird die entsprechende Änderung in § 42 berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Die ausdrückliche Erwähnung der Schule in § 10 Abs. 1 stellt keine Änderung des geltenden Rechts dar, denn auch bislang sind die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen. Da es allerdings in diesem Bereich in der Praxis häufig Unstimmigkeiten gibt, wird eine ausdrückliche Regelung für Klärung sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der sog. Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie und Dyskalkulie) im Kontext von § 35a.

§ 10 Abs. 3 stellt das Verhältnis nach diesem Buch zu Leistungen nach dem Zweiten Buch klar. Die Änderung greift hier die Systematik auf, die bereits das Verhältnis zum SGB XII klärt.

Das Verhältnis des SGB VIII zum SGB II und zum SGB XII in jeweils eigenen Absätzen zu regeln, sorgt ebenfalls für mehr Klarheit.

Zu den Nummern 8 bis 11

Die Änderungen in den §§ 22a bis 24a sind Folgeänderungen zur Herausnahme der zustimmungsfreien Regelungen zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 15/3676).

Die Änderung in § 22a Abs. 2 Satz 2 ist eine redaktionelle.

Die Änderung in § 23 Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

Die Änderung in § 24 Abs. 5 verdeutlicht, dass geeignete Tagespflegepersonen, die das Jugendamt vermittelt, obwohl die in § 24 Abs. 3 geregelten Bedarfskriterien nicht erfüllt sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung haben. Das Jugendamt kann aber einen Zuschuss zur Rentenversicherung und die Aufwendungen für eine Unfallversicherung erstatten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3).

Zu Nummer 12

In der Praxis ergeben sich Zuordnungsprobleme, wenn ein junges Mädchen, das Hilfe zur Erziehung erhält, selbst Mutter eines Kindes wird. Diese Situation ist bislang nicht

ausreichend im Gesetz berücksichtigt. Die von der Rechtsprechung als speziell erachtete Anwendung des § 19 berücksichtigt nicht den nunmehr sogar verstärkt bestehenden Bedarf nach Hilfe zur Erziehung. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die einzelnen Leistungen, auf die die junge Mutter einen Anspruch hat. So können im Rahmen von Hilfe zur Erziehung auch pädagogische und therapeutische Leistungen erbracht werden. Dies ist in § 19 nicht vorgesehen. Gleichzeitig wird ein Mädchen/eine junge Frau benachteiligt, indem es/sie nur noch Unterstützung für seine/ihre Rolle als Mutter erhält und seine/ihre individuelle Entwicklung nicht ausreichend gefördert wird. Die Neuregelung in Absatz 4 beseitigt diese Ungleichbehandlung und stellt klar, dass in diesen Fällen Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung der Mutter als Leistungsempfängerin bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes umfasst. Damit ist gewährleistet, dass sie die ihrem Bedarf entsprechende Hilfe erhält und das neugeborene Kind in die Leistung einbezogen wird.

Zu Nummer 13

§ 35a Abs. 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 15

In vielen Stellungnahmen der kommunalen Praxis, zuletzt in der Anhörung im FSFJ-Ausschuss am 10. Dezember 2003 zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 15/1406) sowie dem Bericht des Landes Rheinland-Pfalz zur Praxis der Umsetzung von § 35a SGB VIII, wird beklagt, dass die Jugendämter nicht nur von anderen Institutionen (Schule, Psychiatrie, Arbeitsverwaltung) oder Bürgerinnen und Bürgern als bloße „Zahlstelle“ für von dritter Seite angeordnete oder selbst beschaffte Leistungen missbraucht werden, sondern dies auch für die Anordnung durch Gerichte zutrifft. Diese Praxis steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, das dem Jugendamt die Funktion eines Leistungsträgers zuweist, der die Kosten grundsätzlich nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat (vgl. auch BVerwGE 112, 98).

Um diesem Prinzip praktische Geltung zu verschaffen, normiert § 36a in Absatz 1 explizit den Grundsatz der Unzulässigkeit der Selbstbeschaffung und betont das Entscheidungsprimat des Jugendamtes. Nur in bestimmten von der Rechtsprechung vorgegebenen Ausnahmefällen, die in Absatz 3 geregelt sind, kann der Leistungsberechtigte vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme seiner Aufwendungen für von ihm selbst beschaffte Leistungen verlangen. Die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere Erziehungsberatung, ist durch die Regelung im Absatz 2 sichergestellt.

Zu Nummer 16

Die Änderung in § 39 Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

Der neue Absatz 7 stellt eine notwendige Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4 dar.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 19

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 verdeutlicht, dass eine dringende Gefahr als Voraussetzung für eine Inobhutnahme ausreichend ist. Wenn die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB überschritten ist und die Abwendung der Gefährdung darüber hinaus dringend ist, so handelt es sich immer um eine Situation, in die im Interesse des Kindes eingegriffen werden muss.

Der Verweis in § 42 Abs. 3 Satz 1 auf § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist erforderlich, da ohne diesen Verweis eine Inobhutnahme möglich wäre, ohne die Personensorgeberechtigten zu informieren. Zwar ist in der Systematik des § 42 Abs. 1 Nr. 2 die Information sinngemäß vorausgesetzt, aber ohne die ausdrückliche Pflicht in Absatz 3 wäre hier das Elternrecht nicht ausreichend geschützt.

Die Änderung in § 42 Abs. 4 berücksichtigt die Möglichkeit, dass Hilfe nicht nur aufgrund von Vorschriften nach dem Achten Buch sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuchs erfolgen kann.

Zu Nummer 20

Die Systematik des Erlaubnisvorbehalts bei Kindertagespflege wird im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Tagespflege künftig eigenständig geregelt und damit vom Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege abgekoppelt. Künftig soll die Tagespflegeperson mit der Erlaubnis die Befugnis erhalten, bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages zu betreuen. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr. Die Formulierung greift die Bedenken aus dem politischen Raum im Hinblick auf die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts auf.

Zu Nummer 21

Die Neuformulierung beschränkt sich auf den Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege.

Zu Nummer 22

Mit der Änderung wird die Initiative des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII (Drucksache 15/4158) aufgegriffen, mit der der Integrationsgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe stärker zum Tragen kommen soll. Die Änderung bezweckt eine Konkretisierung der Voraussetzungen, nach welchen eine Betriebserlaubnis versagt werden kann. Aufgrund der häufig schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung erscheint es zweckdienlich, Beispielfälle zu benennen, um eine Vereinheitlichung der Praxis zu erreichen. Sowohl die Integration von Kindern und Jugendlichen als auch die Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung greifen existentielle Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen auf.

Das Erfordernis, eine Konzeption der Einrichtung vorzulegen, wenn die Erlaubnis beantragt wird, greift die praktische Notwendigkeit auf, für die Erlaubnis einen entsprechenden Beurteilungsmaßstab zu erhalten.

Zu Nummer 23

Die allgemeine Mitwirkungspflicht aus den §§ 60 ff. des Ersten Buchs hat keine Geltung bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45. Deshalb ist die Ergänzung notwendig, um den Träger der Einrichtung zur Mitwirkung zu verpflichten.

Zu Nummer 24

§ 47 Abs. 1 stellt eine Folgeänderung zu § 45 dar.

Zu Nummer 27

Der bislang normierte Verweis in § 61 Abs. 3 auf das Jugendgerichtsgesetz hatte keine praktischen Auswirkungen, da dort keine Datenschutzvorschriften vorhanden sind. Die Aufhebung ist daher logische Konsequenz. Dennoch müssen auch im Rahmen der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren datenschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden. Dies wird durch die Änderung in § 62 Abs. 3 erreicht. Mit dem Verweis auf § 52 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 28

Die Änderung des Absatzes 3 stellt eine Folgeänderung zur Streichung des § 61 Abs. 3 dar.

Zu Nummer 30

Datenübermittlungen sollen nicht „nur“ im Rahmen des § 69 SGB X zulässig sein. Von einer Änderung des § 64 Abs. 2 SGB VIII wird daher abgesehen.

Zu Nummer 34

Die Öffnungsklausel des Regierungsentwurfs wird um die Klarstellung ergänzt, dass die Länder zur Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern sowie zur Schaffung eines Kostenausgleiches für die Kommunen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§ 69 Abs. 5) verpflichtet sind.

Zu Nummer 39

Die Beschränkung der Anzahl der Sachverständigen ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 43

§ 86b Abs. 3 betrifft den gleichen Regelungsbereich wie § 86a Abs. 4. Der Hinweis in § 89e Abs. 4 sorgt daher für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Zu Nummer 45

Der Begriff der Teilnahmebeiträge hat eine eigenständige Bedeutung und kann nicht entfallen, da die Bedeutung der Begriffe „Kostenbeitrag“ und „Teilnahmebeitrag“ nicht identisch ist. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Teilnahmebeiträgen kann eine Leistungsgewährung abhängig gemacht werden, und sie können ohne Kenntnis der genauen Kosten erhoben werden. Für Kostenbeiträge ist es hingegen erforderlich, dass die Kosten bereits angefallen sind. Die Pflicht zur Leistungsgewährung ist davon unabhängig. Mit dem Begriff der „Kostenbeteiligung“ als Über-

schrift des Achten Kapitels wird der Inhalt deutlicher als zuvor wiedergegeben.

Zu Nummer 46

Aus systematischen Gründen wird die Kostenheranziehung für teilstationäre Leistungen nicht mehr in § 90, sondern wie nach geltendem Recht in den §§ 91 ff. geregelt. Die Änderung der Überschrift dient der Abgrenzung der Formen der Kostenbeteiligung des § 90 zu denen der §§ 91 ff.

Zu Nummer 47

Die Heranziehung zu den Kosten für teilstationäre Leistungen erfolgt nun nicht mehr, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, in § 90. Dadurch sind in § 90 nur noch Änderungen erforderlich, die die gleichwertige Förderung von Kindern in Kindertagespflege berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Terminologie geändert. Es ist nunmehr nur noch von Teilnahmebeiträgen und Kostenbeiträgen die Rede, da das Wort „Gebühr“ nicht der Gesetzessystematik entspricht.

Zu Nummer 48

Aus systematischen Gründen wird die Kostenheranziehung für teilstationäre Leistungen nicht mehr in § 90, sondern wie nach geltendem Recht in den §§ 91 ff. geregelt. Die Änderung der Überschriften dient der Abgrenzung der Formen der Kostenbeteiligung des § 90 zu denen der §§ 91 ff.

Zu Nummer 49

Aus systematischen Gründen wird die Heranziehung zu den Kosten teilstationärer Leistungen in § 91 als neuer Absatz 2 geregelt. Dort wird zusätzlich die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen aufgenommen, da diese Leistung sowohl in voll- als auch in teilstationärer Form erfolgen kann. Die Verweisungen in § 92 Abs. 1 werden dementsprechend angepasst. Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorleistungspflichtig ist.

In § 92 Abs. 1 wird die Reihenfolge der Verpflichteten der Rangfolge angepasst. Zusätzlich wird in Nummer 5 entsprechend der derzeitigen Praxis klargestellt, dass bei teilstationären Leistungen der familienferne Elternteil nicht zu den Kosten herangezogen werden soll. Damit werden unnötige Friktionen mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch vermieden.

Mit der Ergänzung in § 92 Abs. 3 werden Ausnahmen vom Grundsatz der vorangehenden Unterrichtung des Kostenschuldners erfasst. Kostenbeitragsschuldner sollen sich ihrer Pflicht nicht dadurch entziehen können, dass eine Mitteilung nach Satz 1 aus von ihnen zu verantwortenden Gründen scheitert.

Um den Bezug von Kindergeld ausreichend zu berücksichtigen, ist es sachgerecht, es dem Einkommen zuzurechnen (§ 93 Abs. 1).

§ 93 Abs. 1 Satz 3 dient der Präzisierung des Einkommensbegriffs.

Mit der neuen Nummer 3 in § 93 Abs. 2 wird der Katalog der vom Einkommen abzusetzenden Beträge sachgerecht erweitert.

In § 93 Abs. 3 wird der Katalog der vom Einkommen abzusetzenden Beträge sachgerecht erweitert.

In § 94 Abs. 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

In § 94 Abs. 2 erfolgt die eindeutige Benennung der Unterhaltsberechtigten.

§ 94 Abs. 4 berücksichtigt den Fall, dass zwar vollstationäre Leistungen erbracht werden, gleichzeitig jedoch vorgesehen ist, dass der junge Mensch sich regelmäßig über Tag und Nacht bei seinen Eltern oder anderen kostenbeitragspflichtigen Personen aufhält. Der Kostenbeitrag wird entsprechend angepasst.

Die neue Formulierung des § 94 Abs. 6 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 50

Die Änderung in § 95 Abs. 1 ist eine Folge der Neugestaltung der Vorschriften zur Kostenheranziehung.

Zu Nummer 52

Die Änderungen in § 97a sind eine Folge der Neugestaltung der Vorschriften zur Kostenheranziehung.

Zu Nummer 53

Eine Änderung der Übergangsregelung in § 97b ist aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes erforderlich.

Zu den Nummern 55 bis 58

Die Erhebung der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen wird erheblich vereinfacht.

Zu den Artikeln 3 und 4

Die Änderungen in den Artikeln 3 und 4 sind Folgeänderungen zur Herausnahme der zustimmungsfreien Regelungen zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 15/3676).

Berlin, den 1. Juni 2005

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatlerin

Ingrid Fischbach
Berichterstatlerin

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatlerin

Ina Lenke
Berichterstatlerin